

# **Rechtsverordnung**

## **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Moselradweg Trier“**

Aufgrund des § 24 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), erlässt die Stadtverwaltung Trier als untere Naturschutzbehörde folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

Der vorhandene Baumbestand der in § 2 bezeichneten und in der Anlage (Lageplan) gekennzeichneten Bereiche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung „Baumbestand am Moselradweg Trier“.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Trier und umfasst einen Streifen von 3 m Breite beiderseits des befestigten Rad- und Gehweges am rechten Moselufer zwischen Fluss-km 190,51 (westliche Grundstücksgrenze Nordbad) und Fluss-km 192,91 (Zollkran). Er hat eine Größe von 1,42 ha. Der Geschützte Landschaftsbestandteil verläuft in der Gemarkung Trier im Nordosten beginnend von Flur 25, Flurstück 16/11 über Flurstücke 16/12, 249/17, 17/88, Flur 23, Flurstücke 1/5, 9/29, Flur 22, Flurstücke 10/7, Flur 8, Flurstücke 5/1, 5/2, Flur 7, Flurstücke 100/19, 100/26, 100/27, 100/17, bis Flur 6, Flurstücke 5/4 und 5/5.
- (2) Geschützt sind in dem in Absatz 1 genannten Bereich alle Bäume – ausgenommen Hybridpappeln (*Populus x canadensis*) – ab einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in 1 m Höhe.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des in dem in § 2 Abs. 1 definierten Gebiet vorhandenen Baumbestandes

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

### **§ 4 Verbote**

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten,

1. die in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Bäume zu beschädigen, zu zerstören, sie in ihrem Wachstum und ihrer Entfaltung zu beschränken oder zu stören oder sie - außer bei Gefahr in Verzug - zu verändern oder zu entfernen,
2. bauliche Anlagen - auch solche, die nur anzeigebedürftig oder die genehmigungs- und anzeigefrei sind - einschließlich Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art zu errichten bzw. anzulegen oder zu erweitern,

3. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, sowie über das derzeitige Maß hinaus zu verdichten oder zu versiegeln,
4. Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfällen), zu lagern oder abzulagern.

### **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für übliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an dem vorhandenen Rad- und Gehweg.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

### **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

Die untere Naturschutzbehörde kann Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung sowie Pflege des Baumbestandes innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils anordnen. Die Eigentümer und Besitzer haben die Ausführung der angeordneten Maßnahmen zu dulden.

### **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Unvermeidbare Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil sind durch geeignete Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen § 4

1. die dem Schutz dieser Verordnung unterliegenden Bäume beschädigt, zerstört, sie in ihrem Wachstum und ihrer Entfaltung beschränkt oder stört oder sie - außer bei Gefahr in Verzug - verändert oder entfernt,
2. bauliche Anlagen - auch solche, die nur anzeigebedürftig oder die genehmigungs- und anzeigefrei sind - einschließlich Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art errichtet bzw. anlegt oder erweitert,
3. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert, sowie über das derzeitige Maß hinaus verdichtet oder versiegelt,
4. Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfällen), lagert oder ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 2 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 27.06.2006

Stadtverwaltung Trier  
Untere Naturschutzbehörde

P. Dietze, Beigeordneter